Wir sind anderer Meinung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **15 (1959)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845598

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wir sind anderer Meinung

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage von Kantonsrat *P. Gysel* (Adliswil) führt der Regierungsrat aus:

„In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 1. Februar 1959 wurde die Verfassungsvorlage über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten von den zürcherischen Stimmberechtigten mit starker Mehrheit verworfen. Das Abstimmungsergebnis bestätigt die schon früher gemachten Erfahrungen, dass im Kanton Zürich für die nächsten Jahre an eine Verwirklichung der vollen politischen Gleichberechtigung der Frauen nicht zu denken ist. Der Regierungsrat teilt deshalb die Auffassung, dass der Ausbau der staatsbürgerlichen Rechte der Frau nur allmählich und schrittweise erfolgen kann. In diesem Rahmen werden die Vorarbeiten für eine Vorlage im Sinne der Motion 846/47 weitergeführt. Im übrigen dürfte die Einschaltung einer Pause in der Diskussion um das Frauenstimmrecht angezeigt sein; eine Vorlage im jetzigen Moment müsste von einem grossen Teil der Stimmberechtigten als Zwängerei empfunden werden."

Wann gedenkt der Regierungsrat von Zürich, folgende anhängige Motionen zu behandeln und dazu Stellung zu nehmen?

Motion Dr. Hans Glattfelder, Zürich, vom 26. April 1954

Da es sich ergeben hat, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Schweiz nur stufenweise verwirklicht werden kann, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat beförderlich eine Vorlage für ein Gesetz über das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen in den Gemeinden zu unterbreiten, durch das gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Kantonsverfassung den Gemeinden das Recht gegeben wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen zu verleihen.

Motion Prof. Dr. H. Schinz und Dr. H. Häberlin, Zürich, v. 11. Okt. 1954

In Kanton, Bezirken und Gemeinden haben Schweizerbürgerinnen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, in Angelegenheiten der Schule, der Kirche und der Fürsorge das aktive und passive Wahlrecht.

Motion W. Böckli, Zürich, vom 13. Juli 1959

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zusammenhang mit seiner Stellungnahme zu den anhängigen Motionen über den schrittweisen Ausbau der staatsbürgerlichen Rechte der Frau dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob durch Gesetzgebung und Abänderung von Art. 16 der Staatsverfassung den Schweizerbürgerinnen im Kanton Zürich das Stimmrecht bei kantonalen Volksabstimmungen verliehen werden kann.